

Departement SUS

Signalisation: Grabenstrasse (Lindenplatz); Halten verboten mit Ausnahmen

I Ausgangslage

Auf dem nördlichen Teil des Lindenplatzes befinden sich Unterflurcontainer (UFC), die wöchentlich von der Firma R. Hürlimann AG (Kehrichtentsorgung) geleert werden. Der Platz ist gleichzeitig auch ein äusserst beliebter und viel frequentierter Parkplatz für Handwerksbetriebe, die in der Altstadt tätig sind. Die parkierten Fahrzeuge blockieren allerdings regelmässig die Zufahrt für den Kehrichtwagen zur Leerung der UFC. Können diese nicht planmässig geleert werden, werden die Abfallsäcke in der Folge neben den Einwurfschächten auf dem Boden deponiert. Die Firma R. Hürlimann AG hat deshalb die Abteilung Sicherheit und Verkehr kontaktiert und um einen Lösungsvorschlag für diese Problematik gebeten.

Da die Unterflurcontainer nur einmal pro Woche geleert werden, ist eine bauliche Massnahme nicht zielführend. Der Lindenplatz soll den Handwerksbetrieben ausserhalb des Zeitfensters für die Leerung der UFC weiterhin als Parkplatz zur Verfügung stehen. Demnach erweist sich ein zeitlich beschränktes Halteverbot während der Leerungszeiten als passende Massnahme. Damit wird die Zufahrt für den Kehrichtwagen sichergestellt und die Einschränkungen für die Handwerksbetriebe bleiben minimal.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat die Anfrage geprüft und ist der Meinung, dass ein Halteverbot mit dem Zusatz «Ganzer Platz, Montag 06.00 bis 08.00 Uhr, Kehrichtabfuhr gestattet» notwendig und sinnvoll ist. Sie beantragt folgende Verkehrsanordnung:

- Grabenstrasse (Lindenplatz);
«Halten verboten» (Signal 2.49 SSV), mit dem Zusatz «Ganzer Platz, Montag 06.00 bis 08.00 Uhr, Kehrichtabfuhr gestattet»

Eigentumsverhältnis der betroffenen Grundstücke:

Grundstück Nrn. 1158 und 1391, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und beschliesst:

1. Grabenstrasse (Lindenplatz);
«Halten verboten» (Signal 2.49 SSV), mit dem Zusatz «Ganzer Platz, Montag 06.00 bis 08.00 Uhr, Kehrtafelabfuhr gestattet».
2. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffer 1 erlassene Verkehrsanordnung zu genehmigen.
3. Die Verkehrsanordnung unter der Ziffer 1 wird nach Vorliegen des Genehmigungsentscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
4. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadzug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadzug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadzug.ch

Zug, 17. Februar 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Heidi Roth
Stv. Stadtschreiberin

Beilage
– Signalisationsplan